

26.09.85

— 1 —

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld
und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG)

Punkt 3 der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985

Für den Fall der Ablehnung der Ziffer 6 in den Empfehlungen
der Ausschüsse in Drs. 350/1/85
möge der Bundesrat beschließen:

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2

Nach den im Gesetzentwurf vorgesehenen Voraussetzungen
wird bei Betreuung und Erziehung mehrerer Kinder in einem
Haushalt für denselben Zeitraum nur einmal Erziehungsgeld
gewährt. Die Bundesregierung wird gebeten im weiteren
Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob diese Regelung den
besonderen Belastungen, denen Familien mit Mehrlings-
geburten ausgesetzt sind, gerecht wird oder ob in diesen
Fällen für das zweite und gegebenenfalls für weitere Kinder
eine entsprechende Verlängerung der Bezugsdauer von Er-
ziehungsgeld in Betracht kommen kann.